



Gemeinde Proleb

8712 Proleb, Gemeindestrasse 2

Tel.: 03842 81289

gde@proleb.gv.at, www.proleb.net

GZ: PE-2025-1077-003393 / 2025-1077-00260/TO-08a

Gemeinde Proleb, am 24.06.2025

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 4.01 „Umwidmung Landesstraße – Bereich Ortszentrum“ – Änderungsverfahren gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 17.06.2025, GZ: 23 ÄV PR 045 – **öffentliche Auflage**.

Kundmachung

gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der Gemeinderat der Gemeinde Proleb hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 4.01 „Umwidmung Landesstraße – Bereich Ortszentrum“, verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14 vom 17.06.2025, GZ: 23 ÄV PR 045 in der Zeit von 03.07.2025 bis 28.08.2025 (mindestens 8 Wochen) gemäß § 24 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Proleb wird wie folgt abgeändert:

- (1) Das Grdst. Nr. 456/30 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 4.071 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Kleingartenanlagen zukünftig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr festgelegt werden.
- (2) Das Grdst. Nr. 456/1 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 1.522 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Camping zukünftig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr festgelegt werden.
- (3) Die Grdst. Nr. 456/1 und 457/2, beide KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von 309 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), sollen statt bisher als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Kleingartenanlage zukünftig als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Lagerplatz festgelegt werden.
- (4) Das Grdst. Nr. 456/1 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 338 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Lagerplatz zukünftig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Kleingartenanlagen festgelegt werden.
- (5) Das Grdst. Nr. 456/1 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 7.124 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Camping zukünftig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr festgelegt werden.
- (6) Das Grdst. Nr. 456/31 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 1.391 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke zukünftig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Ballsport in Überlagerung mit dem Entwicklungspotenzial für Wohnen festgelegt werden.
- (7) Das Grdst. Nr. 456/31 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 19.082 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Ballsport zukünftig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Ballsport in Überlagerung mit dem Entwicklungspotenzial für Wohnen festgelegt werden.
- (8) Das Grdst. Nr. 456/1 (Teilfl.), KG 60346 Proleb, im Flächenausmaß von ca. 3.350 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher Entwicklungspotenzial für Wohnen zukünftig als

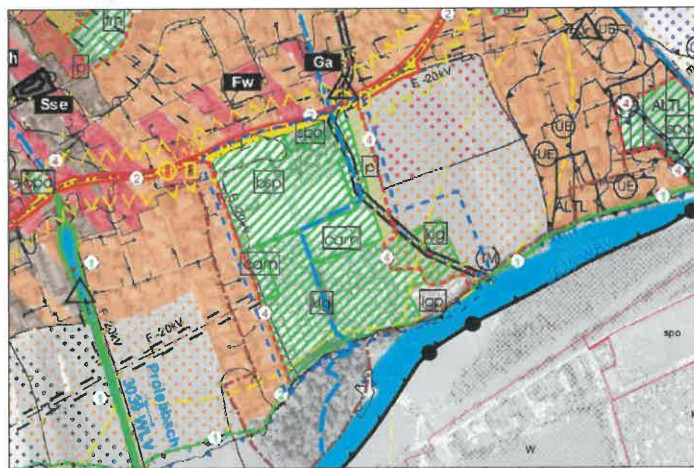
Entwicklungspotenzial für Wohnen in Überlagerung mit einer Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Kleingartenanlagen festgelegt werden.

- (9) Entsprechend der geplanten Überlagerung mit Entwicklungspotenzial für Wohnen für das Grdst. Nr. 456/31, KG 60346 Proleb (vgl. (6) und (7) des gegenständlichen Wortlautes) werden die absolute sowie die relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze entsprechend angepasst.

SOLL - Darstellung



IST - Darstellung



Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Gemeinde Proleb bekannt gegeben werden und kann in den Auflageentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden. Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@proleb.gv.at zu senden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag und Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Bürgermeister

Mag. Christian Steiner



Angeschlagen am: 03.07.2025

Abgenommen am: 29.08.2025

gegen Rsb

Hinweis:

Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Proleb <https://www.proleb.net> veröffentlicht.